

**Der Landrat**

61 - Kreisentwicklung, Regional-  
und Verkehrsplanung  
Guckeisen, Haacke, Langer

**Sitzungsvorlage  
Anfrage**

Nr.: 2015/018

**Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion vom 20.02.2015: Welche Konsequenzen ziehen die Landkreisbehörden aus den alarmierenden Ergebnissen systematischer Zählungen von getöteten Fledermäusen und Greifvögeln an Windanlagen in Tarmitz etc. für andere bestehende und zukünftige hiesige Windanlagen?**

Gemeinsamer Ausschuss: Ausschuss für  
Regional/Strukturentwicklung, Raumordnung,  
Wirtschaft und Beschäftigung, Tourismus und  
Ausschuss für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz,  
Land- und Forstwirtschaft

03.03.2015

**TOP 3.1**

## **Sozial-Oekologische-Liste Wendland (SOLI) im Kreistag**

An Landrat Jürgen Schulz

20.2.15

Zur Beantwortung im Fachausschuss RROP am 3.3.15 stellen wir folgende Anfrage:

**Welche Konsequenzen ziehen die Landkreisbehörden aus den alarmierenden Ergebnissen systematischer Zählungen von getöteten Fledermäusen und Greifvögeln an Windanlagen in Tarmitz etc. für andere bestehende und zukünftige hiesige Windanlagen?**

Am 29.1.15 wurden im Gildehaus (Lüchow) auf einer Veranstaltung die Zählergebnisse von Schlagopfern an Windanlagen dargestellt. Besonders beunruhigend waren Ergebnisse an einer Anlage bei Tarmitz. Dort wurde an einer Anlage in einem Sektor im 50 m-Radius regelmäßig gezählt. Hochgerechnet auf die gesamte Fläche um die WEA ergaben sich pro Jahr über 300 Schlagopfer, Fledermäuse und Greifvögel.

In den Vorträgen wurde zudem darauf hingewiesen, dass dieses Zählbeispiel kein Einzelfall ist, sondern dass man davon ausgehen müsse, dass die Ergebnisse auch an anderen Windparks ähnlich ausfallen würden.

Die Zählungen wurden seitens der Umweltverbände in Eigeninitiative und ehrenamtlich durchgeführt sowie eigenfinanziert.

Wir fragen deshalb:

- 1) Über welche Zähl-Ergebnisse verfügt die Kreisverwaltung (KV) selbst?
- 2) Teilt die KV die Erkenntnisse der Zahlen der Umweltverbände auch in der Breite?
- 3) Sieht die KV auch den Verdacht auf einen Verstoß gegen BArtSCHV, BnatSchG durch die Betreiber?
- 4) Welche Möglichkeiten sieht die KV, solche Zählungen auf Kosten von Betreibern, aber von unabhängiger Seite durchführen zu lassen?
- 5) Sieht die KV die Notwendigkeit und die Möglichkeit, auf Grund der alarmierenden Zahlen auch an bestehenden Anlagen solche Untersuchungen durchzuführen und ggfs. entsprechende Auflagen (Abschaltzeiten etc.) zu erteilen?
- 6) Mit welchen technischen Mitteln soll in Zukunft vor Errichtung von WEAs festgestellt werden, welche Arten in welcher Quantität an dem potenziellen Standort vorhanden sind? Wie belastbar sind die Ergebnisse solcher Einrichtungen?
- 7) Welche Auflagen können und sollen seitens der KV dann zukünftigen Betreibern auferlegt werden?

- 8) In welcher Form kann in dem neu aufzustellenden RROP diesem Phänomen grundsätzlich begegnet werden?
- 9) Kann verlangt werden, grundsätzlich immer vor Genehmigung von Windparks eine entsprechende Untersuchung vorzunehmen?
- 10) Welche Zahl von Schlagopfern pro Anlage und Jahr hält die KV für hinnehmbar?
- 11) Gibt es entsprechende rechtliche Grundlagen für diese Annahme (Gesetze, Verordnungen, Urteile)?

Kurt Herzog, SOLI-Fraktion im Kreistag

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Kreisverwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1)

Der Landkreis verfügt über die Zählergebnisse aus den Windfarmen Schweskau und Tarnitz.

Zu 2)

Der Landkreis hat keinen Zweifel an der Richtigkeit dieser Zahlen. Auch ist davon auszugehen, dass bei systematischer Untersuchung über einen längeren Zeitraum und eine größere Fläche deutlich mehr Schlagopfer gefunden werden. Ob in allen vorhandenen Windfarmen im Kreisgebiet mit ähnlichen Ergebnissen zu rechnen ist, kann nicht gesagt werden.

Zu 3)

Es besteht mittlerweile das faktische Wissen, dass dort Tiere zu Tode kommen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1, Ziffer 1 BNatSchG liegt nach Einschätzung der Kreisverwaltung nicht vor, weil dies bewusstes und willentliches Handeln voraussetzt.

### **Anmerkung:**

In der gemeinsamen Ausschusssitzung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde zu diesem Punkt ergänzend ausgeführt, dass es richtig ist, dass nicht jeder Totfund eines Vogels oder einer Fledermaus ein Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Die Rechtsprechung hat eine Erheblichkeitsschwelle eingeführt, nach der es um die Frage geht, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegt. Wenn es einzelne Totfunde sind, ist das nicht unbedingt erheblich. Wenn es jedoch mehrere Fälle sind und wie hier ein konkreter Anfangsverdacht besteht, muss dem nachgegangen werden.

Zu 4)

Bei Neuanträgen wird auf der Grundlage des § 17, Abs. 4 BNatSchG unter Berücksichtigung der Anforderungen des NLT – Papiers (Naturschutz und Windenergie, Entwurf Oktober 2014) die Vorlage von Gutachten bezüglich des Vorkommens von Fledermäusen (und auch Vögeln) zu Lasten des Antragstellers gefordert. Die Inhalte der Untersuchung können vorgegeben werden, das Gutachterbüro jedoch nicht. Ergebnisse, Methode und Plausibilität der Gutachten werden durch die Untere Naturschutzbehörde zusammen mit dem Naturschutz- und Fledermausbeauftragten (H. Manthey) kritisch geprüft.

Zu 5)

In dem unter Ziff 1 genannten Fall "Schweskau" hat der Landkreis nach "begründetem Anfangsverdacht" vom Betreiber eine systematische Untersuchung eingefordert, die dann von Biologen vor Ort durchgeführt wurde. Auf der Grundlage dieser vom Betreiber finanzierten Gutachten wurden einvernehmlich Abschaltzeiten festgelegt, die zu einer deutlichen Verringerung der Schlagopferzahlen führten. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich bei bestehenden Anlagen möglich und auch im Fall Tarnitz vorgesehen, Voraussetzung ist jedoch immer, dass "belegte Anhaltspunkte für eine entscheidungserhebliche Betroffenheit von Fledermäusen" vorliegen.

Zu 6)

Das Untersuchungsprogramm für Neuanlagen – vor deren Genehmigung - ergibt sich aus dem NLT – Papier, Ziff. 4.1.2. Hierbei kommen terrestrische Methoden sowie Horchboxen und Daueraufzeichnungssysteme in der vorgesehenen Anlagenhöhe zum Einsatz. Mit Hilfe dieser Maßnahmen können Fledermausvorkommen nach Art und Anzahl annähernd genau ermittelt werden. Die Korrelation zwischen Totfunden und Horchboxaufzeichnungen in der

Windfarm Schweskau belegen dies.

Zu 7)

Je nach Ergebnis der unter Ziff.6 genannten Voruntersuchungen werden in der Genehmigung bereits Abschaltzeiten festgelegt und/oder ein Monitoring gefordert, das als Grundlage für eine Entscheidung über die spätere Festsetzung von Abschaltzeiten dient. Weiterhin wird die Genehmigung einen Auflagenvorbehalt ggf. auch Widerrufsvorbehalt beinhalten.

Zu 8)

Bei Aufstellung und Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms besteht die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, bei der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter (u.a. Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) in einem Umweltbericht zu beschreiben und bewerten sind (§9 Raumordnungsgesetz (ROG)). Der Umweltbericht muss u.a. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie geplante Maßnahmen zur Überwachung enthalten. Das Raumordnungsprogramm selbst wird außerdem eine zusammenfassende Erklärung enthalten über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurde, sowie welche Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen durchzuführen sind (§ 9 Abs. 4, § 11 Abs. 3 ROG). In Niedersachsen sind für die Überwachung möglicher nachteiliger Auswirkungen eines Regionalen Raumordnungsprogramms die Landkreise zuständig (§ 14 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)).

Im aktuellen RROP Änderungsverfahren zur Windenergie werden im Rahmen des Umweltberichts mögliche negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf u.a. Fledermäuse und Großvögel untersucht und bewertet auf der Grundlage der vorhandenen Daten und der Empfehlungen des NLT. Es werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen benannt, wie z.B. Abschaltalgorithmen zur Vermeidung signifikant erhöhter Kollisionsrisiken von Fledermäusen. Auf Ebene der Regionalplanung, die im Maßstab 1:50.000 erfolgt, können jedoch keine anlagenspezifischen Maßnahmen festgelegt werden, das ist im konkreten Zulassungsverfahren zu beachten. Kann aufgrund eines gehäuftem Vorkommens einer Art ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen das Tötungsverbot auf Ebene der Regionalplanung auch mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, kann im Rahmen der Abwägung das Gebiet aus der Potenzialflächenkulisse herausgenommen werden.

Zu 9)

Ja.

Zu 10) und 11)

Es gibt keine festgelegte Zahl "hinnehmbarer" Schlagopfer, sondern es muss ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden. Die Beurteilung richtet sich 1. nach der Seltenheit und Gefährdung der Art und 2. nach der Rechtsprechung. So stellt das OVG Magdeburg mit Urteil vom 16.05.2013 fest, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bei ein bis zwei getöteten Tieren an einer WEA pro Jahr kaum vorliege, weshalb Abschaltauflagen in diesem Fall rechtswidrig seien.

#### **Anlagen:**

---

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

---